

Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE

1. Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und SGB XII

Das Bundessozialgericht hat am 12.12.2013 entschieden, dass als Angemessenheitsgrenze bei der Ermittlung der Unterkunftskosten gem. § 42, 35 SGB XII und § 22 SGB II dann, wenn kein schlüssiges Konzept vorliegt, die Beträge der Wohngeldtabelle mit einem Zuschlag anzusetzen sind. Solange kein schlüssiges Konzept vorliegt, muss nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes ab der bis zum 31.12.2008 geltenden Regelung in § 8 WoGG auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle ein Sicherheitsaufschlag von 10% einbezogen werden.

Nach Angaben des Jobcenters Kreis Warendorf ist für den gesamten Kreis Warendorf ein schlüssiges Konzept hinsichtlich der KDU erstellt worden. Die neuen Richtwerte, die daraus hervorgegangen sind, sind zum 01.01.2014 auf der Website des Jobcenters Kreis Warendorf veröffentlicht worden, das schlüssige Konzept selbst hingegen nicht.

a) Wie und seit wann wird die höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft im Kreis Warendorf umgesetzt?

b) Wann ist das schlüssige Konzept erstellt worden?

Nach dem Urteil des BSG zu den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept vom 22.09.2009 wurde die Umsetzung dieser Vorgaben verfolgt und bis zu den aktuellen Ausführungen zum schlüssigen Konzept im Laufe des ersten Halbjahres 2014 optimiert. Bereits im August 2011 wurden Richtwerte herausgegeben, die den Schlüssigkeitsanforderungen des BSG entsprechen.

c) Wann wird das schlüssige Konzept veröffentlicht? Sollte das schlüssige Konzept bis zum Datum der Anfrage noch nicht veröffentlicht sein, bitten wir darum, es uns zur Verfügung zu stellen.

Die Ausführungen zum Schlüssigen Konzept samt Anlagen sind am 13.08.2014 auf der Homepage des Jobcenters veröffentlicht worden.

Link: <http://www.jobcenter-warendorf.de/w1/27125.0.html>

d) Ab wann wurde das schlüssige Konzept angewandt?

Ein schlüssiges Konzept im Sinne der BSG-Rechtsprechung aus 2009 wird beim Kreis Warendorf seit 2011 angewandt.

e) Gibt es Einschränkungen, wenn ja, welche?

Es gibt keine Einschränkungen.

f) Wie ergeben sich die Richtwerte?

g) Aufgrund welcher Erhebungsgrundlage ist das schlüssige Konzept zustande gekommen?

Zur Ermittlung des angemessenen Preises pro Quadratmeter erfolgte eine Auswertung der Bestandsmieten der SGB II-, SGB XII- und Wohngeldfälle im Kreisgebiet. Dazu ergänzend wurden die Wohnungsangebote ausgewertet und flossen ebenfalls in den Wert des angemessenen Quadratmeter-Preises mit ein.

Folgende Gewichtung bei der Ermittlung des angemessenen Preises wurde vorgenommen:

SGB II	SGB XII	Wohngeld	Wohnungsangebote
1/3		1/3	1/3

Eine Zusammenfassung der SGB II- und SGB XII-Fälle erfolgt, damit die Gewichtung der Anforderung des BSG an einen einfachen Wohnungsstandard eingehalten wird. Die Erfahrung zeigt, dass viele Geringverdiener sowie BAföG- und BAB-Empfänger im unteren Marktsegment Wohnungen anmieten.

Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Standard aufweist und es sich um eine Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt handelt (BSG 07.11.2006 B 7b AS 10/06 R).

h) Gab es Vermieter- und Mieterfragebögen zur Datenerhebung?

Wenn ja, bitten wir darum, die Fragebögen zur Verfügung zu stellen.

Vermieter- und Mieterfragebögen zur Datenerhebung wurden nicht herangezogen, da der verfügbare Wohnungsmarkt über die in den Medien inserierten Wohnungen im Querschnitt gut abgebildet wird.

i) Ist beabsichtigt, den Antragstellern der KDU seit dem 31.12.2008 rechtswidrig vorenthaltene Kosten der Unterkunft nachträglich zu erstatten?

j) Wenn ja, wie wird den Betroffenen diese Möglichkeit vermittelt?

k) Wenn nein, warum nicht?

Nein, da rechtswidrig keine Kosten der Unterkunft vorenthalten wurden.

In Anlehnung an § 22c Abs. 2 SGB II passt der Kreis Warendorf die Werte für die Unterkunft ca. alle zwei Jahre und die Werte für die Heizung jährlich an.

Zuletzt wurden die Richtwerte im Kreis Warendorf zu folgenden Zeitpunkten ermittelt bzw. angepasst:

- Juni 2009
- März 2010 (nur Anhebung der angemessenen Quadratmeterwerte um 2 qm)
- August 2011
- Juni 2012 (nur Anhebung der angemessenen Quadratmeterwerte um weitere 3 qm)

Auch davor wurden die Richtwerte regelmäßig angepasst.

2. Datenschutz bei der Erstbeantragung ALG II im Jobcenter Kreis Warendorf

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern die Abgabe einer Anlage „Antragsbegründung“ verlangt, selbst wenn sich der Grund der Bedürftigkeit bereits aus dem Antrag selbst ergibt.

Die Arbeitsagentur sieht dies in ihren Richtlinien für gemeinsame Einrichtungen nur für wenige Fälle vor. Dies bestätigte auch die Bundesregierung in einer Anfrage der Fraktion "Die Linke" im August 2007 und weist ausdrücklich daraufhin, dass eine generelle Abfrage der mit dem Zusatzblatt erbetenen Informationen rechtlich problematisch sein kann, etwa in den Fällen, in denen der Leistungsträger bereits aus anderen Gründen Kenntnis von der Leistungsberechtigung der Antrag stellenden Person hat.

a) Warum verlangt das Jobcenter Kreis Warendorf dennoch generell von allen Antragstellern die Abgabe der Anlage „Antragsbegründung“?

In der Anlage "Antragsbegründung" sollen die Antworten auf die Fragen a) "Warum benötigen Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes?" und b) "Wie haben Sie in den vergangenen Monaten den Lebensunterhalt für sich und ggf. der im Haushalt lebenden Angehörigen sichergestellt?" beantwortet werden.

Hintergrund ist, dass sich die leistungsgewährende Stelle ein umfassendes Bild über die finanzielle und persönliche Situation machen muss, damit z. B. vorrangige Hilfemöglichkeiten (Anspruch auf Unterhalt oder Arbeitslosengeld I o. ä.) schneller erkannt werden und arbeitsmarktintegrative Leistungen passgenau angeboten werden können, z. B. Rücksichtnahme auf aktuelle gesundheitliche Einschränkungen und Gefühlslagen (Trennung vom Partner, Verlust des Jobs usw.).

Ferner können sich aus Ausführungen der Leistungsberechtigten in Einzelfällen auch Hinweise ergeben, die verwertet werden, um Sozialleistungsmisbrauch zu verhindern.

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern verlangt, als Voraussetzung für die Antragsbearbeitung die Anlage "Einverständnis Datennutzung" zu unterzeichnen, in der sich die Antragsteller pauschal damit einverstanden erklären, dass von ihren Unterlagen Kopien erstellt werden, selbst wenn diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht antrags-/leistungsrelevant sind. Es handelt sich hier z. B. um Personalausweise, Arbeitsverträge, Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen, Kontoauszüge, Kontokarten, Sozialversicherungsausweise, Krankenversicherungskarten aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (auch Kinder), Fahrzeugbriefe, Fahrzeugscheine, Versicherungspolice usw. Bei den meisten dieser Unterlagen ist die Vorlage auch nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit ausreichend, sofern sie überhaupt notwendig sind.

b) Warum werden die Antragsteller nicht darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Großteils der Kopien freiwillig ist, und wird ihnen oftmals vermittelt, dass die Einwilligung in das Anfertigen von Kopien Voraussetzung für die Antragsbearbeitung sei?

Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld II müssen die dazu erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 7 ff. SGB II feststellen zu können. Dies schließt die Überprüfung der Identität ein (§ 60 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 61 SGB I).

Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung ist die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich. Ob Leistungen tatsächlich in der korrekten Höhe berechnet worden sind, kann nur dann überprüft werden, wenn Nachweise zu den vorgelegten Bedarfen, Einkommens- und Vermögensverhältnissen in Kopie zur Akte genommen worden sind.

Sollten Kopien nicht in der Akte sein, ist es ferner unmöglich, eine Fallprüfung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips durch die Leistungssachbearbeiter durchzuführen. Hier können nicht nur Nachteile für den Leistungsberechtigten entstehen; auch mögliche "Schattenfälle" lassen sich dadurch nur schwer verhindern.

Bei der Erstbeantragung von ALG II in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf wird von allen Antragstellern eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung verlangt, selbst wenn sich alle relevanten Daten bereits dem Mietvertrag, den Nebenkostenabrechnungen und den laufenden Mietzahlungen auf den Kontoauszügen entnehmen lassen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte (BDI) stellt unter Verweis auf das höchstrichterliche Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Januar 2012 (Az. B 14 AS 65/11 R 1 [5]) fest, dass die Jobcenter zunächst alle anderen Mittel ausschöpfen müssen, bevor die Antragsteller/Leistungsbezieher ihren ALG II - Antrag / -Leistungsbezug gegenüber Dritten (hier dem Vermieter) offenbaren müssen.

c) Warum verlangt das Jobcenter Kreis Warendorf dennoch von allen Erstantragstellern eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung?

1. Die Angaben des Leistungsberechtigten aus dem Antrag sollen verifiziert werden. So stimmen vereinzelt die Angaben des Leistungsberechtigten nicht mit den Angaben des Vermieters überein. Dies kann auch Nachteile für die Leistungsberechtigten haben. Auf den Mietvertrag kann dann nicht zurückgegriffen werden, wenn inzwischen die Miete und/oder die Nebenkosten verändert worden sind. Die aktuellen Werte lassen sich nur aus der Mietbescheinigung entnehmen.
Auch die Anzahl der Personen in der Wohnung soll vom Vermieter bestätigt werden. Diese Angaben sind dem Mietvertrag nicht zu entnehmen.
2. Eine Aufteilung der kalten Nebenkosten und Heizkosten ist rechtlich erforderlich und muss ersichtlich sein. Diese Aufteilung wird über die Mietbescheinigung vom Vermieter eingefordert.
3. Eine Garagen- und Stellplatzmiete kann im Rahmen der Kosten der Unterkunft nicht übernommen werden. Diese Angaben werden speziell über die Mietbescheinigung abgefragt.
4. Statistische Angaben zu Quadratmeterzahlen, Anzahl der Zimmer, Energieart, Baujahr, Warmwasserversorgung usw. werden gem. § 51b SGB II benötigt. Diese Angaben sind oftmals nicht im Mietvertrag genannt und können nur über die Mietbescheinigung erfragt werden.
5. Nach § 22 Absatz 7 Nr. 1 SGB II soll an den Vermieter [...] gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Mietrückstände bestehen.
Auch die Angabe, ob Rückstände bestehen, ergeben sich ausschließlich aus der Mietbescheinigung.

3. Sprechzeiten in den Anlaufstellen

Mit dem Übergang in die Optionskommune wurden die offenen Sprechzeiten in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf bis auf wenige Stunden wöchentlich (4?) in den großen Anlaufstellen ersatzlos gestrichen. In den kleineren Anlaufstellen gibt es gar keine offenen Sprechzeiten mehr.

a) Wie ist die Hilfeleistung gewährleistet in Fällen, in denen sofortige Hilfe erforderlich ist, die nicht warten kann, wie z. B. verspätete oder Nicht-Zahlung der Regelleistung?

Auch im Rahmen des Terminierungskonzeptes ist der Leistungssachbearbeiter zu den Servicezeiten der Kreisverwaltung grundsätzlich uneingeschränkt zu erreichen; entweder per Telefon, per E-Mail oder per Fax. Sollte eine Anrufentgegennahme ausnahmsweise nicht möglich sein, wird der Leistungssachbearbeiter über einen Rückruf Kontakt zum Anrufer aufnehmen, sofern eine Rufnummer hinterlassen worden ist.

Auch persönlich steht der Leistungssachbearbeiter für eilige Anliegen zur Verfügung. Die Türen der Anlaufstellen sind während der Servicezeiten nicht verschlossen.

Im Ausnahmefall steht auch die Teamleitung für eine Kontaktaufnahme zur Seite, so dass eine sofortige Hilfeleistung garantiert ist.

Das Jobcenter ist zudem in der Pflicht, eine Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen und Unterlagen auszugeben. Diese Pflicht ergibt sich aber aus den behördlichen Pflichten als solche. „Der Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Vorsprache auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Aufgrund der in § 37 Abs. 2 S 1 SGB II zum Ausdruck kommenden Bedeutung des Antrags auf der einen und der den Hilfebedürftigen treffenden objektiven Beweislast auf der anderen Seite, ergibt sich ein solcher Anspruch auch ohne ausdrückliche Normierung bereits aus den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen“. (Gemeinschaftskommentar SGB II, Hohm, Luchterhandverlag, Rz 30 zu § 37), so einer der gängigen Gesetzeskommentare zum SGB II. Genauso sieht es das Bundesministerium für Arbeit (BMAS) in einem Schreiben vom 22. Dezember 2008 zur gleichen Fragestellung in einem Jobcenter in Berlin, welches im Kreis Warendorf ebenso Anwendung finden dürfte.

b) Wie erhält der "Kunde" die Eingangsbestätigung für eingereichte Anträge, Änderungsanzeigen und Unterlagen in den Anlaufstellen des Jobcenters Kreis Warendorf, in denen es gar keine Sprechzeiten mehr gibt?

Grundsätzlich können Unterlagen jederzeit nach Terminvereinbarung beim Leistungssachbearbeiter abgegeben werden. Sofern eine Eingangsbestätigung gewünscht wird, kann diese direkt ausgestellt werden.

4. Anforderung von Zeugnissen von Schülern der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

Aus dem "Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2014 für das Jobcenter Kreis Warendorf" (AMP) ergibt sich, dass von Schüler der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften standardmäßig halbjährlich die Schulzeugnisse angefordert werden. Hierzu stellte der Bundesdatenschutzbeauftragte am 23.01.2014 auf die Eingabe einer betroffenen Mutter zur gleichen Praxis eines anderen Jobcenters fest, dass die "Vorlage von Zeugnissen nur in gegenseitigem Einvernehmen, also freiwillig und zur Unterstützung des Beratungsprozesses vereinbart werden" kann.

Wird das Jobcenter Kreis Warendorf trotzdem weiter halbjährlich die Schulzeugnisse von Schüler der Allgemeinbildenden Schulen über 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften anfordern?

Die Vorlage des Schulzeugnisses ist beim Jobcenter Kreis Warendorf immer freiwillig.

Ab Februar des vorletzten Schuljahres werden die Schulabgänger zu einem qualifizierten Beratungsgespräch in das Jobcenter eingeladen. In diesem Beratungsgespräch soll der aktuelle Sachstand (Verlauf des Schuljahres, Bewerbungsbemühungen um einen Ausbildungsplatz, Kontakt zum Berufs- oder Reha-Berater) in Erfahrung gebracht werden. Damit soll durch individuelle und nachhaltige Beratung der Übergang von der Schule in den Beruf intensiv unterstützt werden, um so die Chancen auf Integration in den Ausbildungsmarkt zu erhöhen (Stichwort „Kein Abschluss ohne Anschluss“). Hierzu gehört auch, dass die Schulabgänger ihre Schulzeugnisse zu dem Beratungsgespräch mitbringen, um zu überprüfen, inwieweit die aktuellen Schulnoten (der angestrebte Schulabschluss) mit den Ausbildungswünschen der Jugendlichen übereinstimmen oder ob in einigen Fächern Nachhilfe erforderlich ist. So können bei Bedarf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz angeboten und die Chancen auf Erwerb eines Schulabschlusses erheblich gesteigert werden.

5. Maßnahmen im Bereich Gesundheit

Aus dem "Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2014 für das Jobcenter Kreis Warendorf" (AMP) ergibt sich ebenfalls, dass das Jobcenter einen Schwerpunkt auf Maßnahmen im Bereich Gesundheit legen will. Aktuell hat das Jobcenter Kreis Warendorf die Maßnahme Bodyguard des Instituts für psychologisch-pädagogische Unternehmensberatung Rückwald aus Dortmund ins Programm genommen, die in Beckum stattfinden wird. Die Maßnahme kommt inhaltlich einem physischen und psychologischen Rehabilitationsprogramm gleich. Sie enthält Elemente des Fitnesstrainings, der Kampfsportarten und zahlreiche, unter Fachleuten durchaus auch umstrittene psychologische Therapieansätze.

a) Unter welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung zu dieser Maßnahme?

Bei der Maßnahme „Bodyguard“ handelt es sich um eine Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III mit der Zielsetzung, junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt heranzuführen. Sie zählt nicht zu den Maßnahmen im Bereich „Gesundheit“, sondern richtet sich vornehmlich an schwer vermittelbare Jugendliche. Sie dient in erster Linie zur Motivation der jungen Leute und wird deshalb auch nur an zwei Tagen in der Woche durchgeführt. Es werden keine Teilnehmer zugewiesen, sondern die Teilnahme ist freiwillig. Hierfür kommen nur die Personen infrage, bei denen bisherige Integrationsbemühungen scheiterten.

b) Wer nimmt die Zuweisung vor?

Es erfolgt keine Zuweisung. Der Vorschlag zur Teilnahme erfolgt seitens des zuständigen Arbeitsvermittlers oder Fallmanagers für junge Arbeitnehmer/innen.

c) Wenn die Zuweisung durch den Fallmanager erfolgt, wird vorher die gesundheitliche Eignung des "Kunden" durch Fachärzte und Psychologen geprüft?

Gesundheitliche Kriterien der infrage kommenden Personen werden im Vorfeld geprüft und auf persönliche Belange wird Rücksicht genommen.

d) Ist die Teilnahme an dieser Maßnahme freiwillig, oder erfolgt die Zuweisung unter Sanktionsandrohung?

Die Teilnahme an dieser Maßnahme ist freiwillig. Es wird den potentiellen Teilnehmern/innen im Vorfeld ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgehändigt. Dieser Gutschein beinhaltet lediglich ein Maßnahmeziel. Die / der Betreffende kann sich den Bildungsträger selbst aussuchen.

Falls er sich für eine zuvor vereinbarte Maßnahme sowie einen speziellen Träger entschieden hat, so wird eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese EGV (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten, Abbruch ohne wichtigen Grund) werden – nach entsprechender Anhörung – Sanktionen eingeleitet.